

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung der Wahlvorstände für die Europawahl, Wahl des Kreistages, Wahl des Verbandsgemeinderates und Wahl der Gemeinderäte am Sonntag, dem 09.06.2024

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen im Wahlgebiet der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) zur Einreichung von Vorschlägen für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 12 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) werden vom Wahlleiter/ von der Wahlleiterin für die oben genannten Wahlen für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand leitet und überwacht die Wahlhandlung. Jeder Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und zwei bis acht Beisitzern, die der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin aus den Wahlberechtigten beruft.

Bei der Auswahl der Beisitzer und Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Ich weise daraufhin, dass gemäß § 13 Abs. 2 KWG Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richtet sich nach § 13 Abs. 3 KWG LSA i.V.m. § 31 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Zugleich weise ich auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sowie § 9 Abs. 1a und § 10 Abs. 1a KWG LSA hin.

**Ich fordere die Parteien und Wählergruppen auf, mir umgehend,
spätestens bis zum 15.01.2024,
Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Nach dem
genannten Zeitpunkt werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der
Wahlberechtigten berufen.**

Hansestadt Seehausen (Altmark), den 11.12.2023

Schünemann
stellvertretender Wahlleiter